



## **ORDNUNG**

**über die Feststellung der Eignung und die Zulassung für den  
Promotionsstudiengang "Cognitive Science" im Fachbereich  
Humanwissenschaften der Universität Osnabrück**

Bekanntmachung der Universität Osnabrück gem. § 80 Abs. 6 NHG  
nach Genehmigung des Nds. MWK vom 08.05.2002 - 11 - 74509 - 10 a-  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2002 vom 14.06.2002, S. 7

**INHALT:**

---

§ 1	Sprachkenntnisse .....	3
§ 2	Zulassungszahl.....	3
§ 3	Fachliche Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4	Immatrikulationsantrag, Antragstermin.....	4
§ 5	Inkrafttreten .....	5

## § 1 Sprachkenntnisse

- (1) Die Zulassung zu dem internationalen Promotionsstudiengang "Cognitive Science" an der Universität Osnabrück setzt voraus, dass die Bewerberinnen oder Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen und zumindest Basiskenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (2) Der Nachweis über die Sprachkenntnisse gilt als erbracht
  - a) für Englisch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch
    - die Vorlage des TOEFL-Tests mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 550 oder
    - die Vorlage des Computer Based TOEFL-Testing mit einer Gesamtzahl von mindestens 213 Punkten oder
    - die Vorlage eines IELTS-Tests mit mindestens 7 Punkten oder
    - die Vorlage eines bestandenen CPE-Tests oder
    - einen mit der Note A oder B bestandenen CAE-Test oder
    - den Nachweis von sechs Jahren Schulenglisch bei einer Durchschnittsnote von mindestens 3,0 des deutschen Schulnotensystems oder einer äquivalenten Schulnote aus den letzten beiden Schuljahren;
  - b) für Deutsch, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist: durch
    - den Nachweis des Zertifikats Deutsch (ZD) des Goethe-Instituts oder
    - vergleichbare Qualifikationsnachweise.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.
- (4) Die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück vom 15.01.1992 geforderte Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht abzulegen.

## § 2 Zulassungszahl

Für den Promotionsstudiengang "Cognitive Science" wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber (Zulassungszahl) auf insgesamt 10 pro Jahr festgelegt. Die Zahl der Zugelassenen soll sich in der Regel je zur Hälfte aus inländischen und aus ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern zusammensetzen. Das Studium kann zum Wintersemester oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 3 Fachliche Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang "Cognitive Science" ist ein Master-Abschluss in Cognitive Science oder ein vergleichbarer Studienabschluss wobei in jedem Fall werden grundlegende Kenntnisse in mindestens zwei der folgenden Teilgebiete der Kognitionswissenschaft nachgewiesen werden müssen:
  - Künstliche Intelligenz,
  - Biologie,
  - Informatik,
  - (Computer-)Linguistik,
  - Neurowissenschaften, Philosophie oder
  - Psychologie

Zugelassen werden können auch Studierende des Masterstudiengangs Cognitive Science an der Universität Osnabrück nach Abschluss des 2. Semesters, sofern diese

- a) im 1. und 2. Semester des Masterstudiengangs Cognitive Science hervorragende Leistungen nachweisen und
  - b) die wissenschaftliche Eignung am Promotionsstudiengang Cognitive Science durch ein Kurzgutachten einer oder eines Prüfenden im Sinne des § 5 der Masterprüfungsordnung Cognitive Science dargelegt wird.
- (2) Die Studienplätze werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern unter Berücksichtigung der gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 einzureichenden Unterlagen aufgrund eines Auswahlverfahrens vergeben, in dem die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für eine Promotion in Cognitive Science festgestellt wird. Das Auswahlverfahren wird durch eine Kommission mit folgender Zusammensetzung durchgeführt:
- a) zwei Mitglieder aus dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Promotionsprogramms, wobei mindestens eins dieser Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören muss.
  - b) einem externen Mitglied, das der Hochschullehrergruppe einer anderen Hochschule angehört.
  - c) zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Promotionskandidaten bzw. -kandidatinnen in Cognitive Science. – Insofern bei der ersten Zusammensetzung der Kommission noch keine Promotionskandidatinnen und -kandidaten zur Verfügung stehen, können diese Plätze mit Promotionskandidatinnen und -kandidaten aus einer der unter § 3 Abs. (1) genannten Teildisziplinen besetzt werden.
  - d) den Vorsitz der Kommission führt der wissenschaftliche Leiter bzw. die wissenschaftliche Leiterin des Promotionsprogramms.
- (3) Die Mitglieder der Kommission unter (2) (a)-(c) werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften bestimmt.
- (4) Die Kommission kann zur Feststellung der Eignung die Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch einladen.

#### **§ 4 Immatrikulationsantrag, Antragstermin**

- (1) Die Universität Osnabrück bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:
1. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufes, der mindestens Auskunft über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und wissenschaftlicher Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers gibt,
  2. das mit einer Gesamtnote versehene Abschlusszeugnis der Hochschule für einen Masterstudiengang oder einen äquivalenten Studiengang,
  3. zwei Empfehlungsschreiben, die Auskunft über die wissenschaftliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben, von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern. Diese sind von den Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern direkt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission zu senden,
  4. eine Skizze für das geplante Promotionsprojekt,
  5. ggf. Nachweise über
    - weitere abgeschlossene Studiengänge (z.B. Bachelorstudiengang),
    - herausragende Studienleistungen und Auszeichnungen,
    - Studienaufenthalte im Ausland,
    - oder andere Angaben, die eine besondere Eignung für den Studiengang deutlich machen.
- (2) Der Antrag auf Immatrikulation in den Promotionsstudiengang „Cognitive Science“ muss schriftlich jeweils für das Sommersemester zum 1. Oktober des Vorjahres und für das Wintersemester bis zum 1. April beim Studierendensekretariat der Universität Osnabrück gestellt werden. Verspätete

Anträge können noch in einer Nachauswahl berücksichtigt werden, falls die Zulassungszahl gem. § 2 nicht ausgeschöpft wurde.

- (3) Im Falle eines fristgerechten Antrages auf Immatrikulation ist der Bewerberin oder dem Bewerber in begründetem Fall eine angemessene Nachfrist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen einzuräumen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.